

MEIDERT AKTUELL

3. Quartal 2016

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über Neuigkeiten in unserer Kanzlei bieten.

Ihre Kanzlei

Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Das Erbenprivileg des § 20 WaffG

Bernhard Müller
Rechtsanwalt

Eine Erbschaft bringt so manch Unerwartetes zu Tage. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich im Nachlass Schusswaffen befinden. Denn dann ist schnelles Handeln seitens des Erben gefordert.

Wollen die Erben die Nachlasswaffen behalten, so sehen sie sich einer Vielzahl von Fallstricken ausgesetzt. Dies resultiert oft aus der Unwissenheit über die strikten gesetzlichen Regelungen für den Anwendungsbereich des Erbenprivilegs gemäß § 20 WaffG. Erben von Schusswaffen können, ohne es zu wissen, viele kleine Fehler begehen, die den Verbleib der Schusswaffen beim Erben unmöglich machen.

Der Erbe einer Schusswaffe ist nur dann gemäß § 20 WaffG privilegiert, d.h. dass der Erbe ohne eigenes Bedürfnis, ohne Sachkundeprüfung und unabhängig vom Alter einen Rechtsanspruch auf das Erteilen einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen hat, wenn der Erblasser legal im Besitz der Waffen war. Dies setzt voraus, dass drei wichtige Fristen durch den Erben gewahrt werden.

1. Meldefrist

Jeder, der erlaubnispflichtige Schusswaffen im Todesfall eines Waffenbesitzers in seinen Besitz nimmt, muss der ihm obliegenden Anzeigepflicht des § 37 WaffG Genüge tun. Dies betrifft vor allem die im gemeinsamen Haus wohnenden Ehepartner bzw. Lebenspartner des Verstorbenen. Die Meldung des Erbfalls ist zwar „nur“ eine Obliegenheit des Erben, die aber bei Nichterfüllung seitens der Ordnungsbehörden als Anhaltspunkt für die Annahme einer Unzuverlässigkeit angesehen werden kann.

INHALT

- Das Erbenprivileg des § 20 WaffG
- Elternunterhalt
- Bauvertragsrechtsnovelle und Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung kommt mit großen Schritten
- BGH zur privilegierten Kündigungsmöglichkeit
- Stromanschluss Tiefgaragenstellplatz
- Verpflichtungen des Verwalters

Dies führt im äußersten Fall dazu, dass die Erteilung einer Erben-Waffenbesitzkarte seitens der Behörde verweigert wird.

2. Monatsfrist zur Eintragung der Erbwaffen

Nach Annahme der Erbschaft bzw. nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist beginnt die Monatsfrist zur Beantragung der Eintragung der Erbwaffen in eine bestehende Waffenbesitzkarte oder zur Beantragung der Erteilung einer Erben-Waffenbesitzkarte. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Antragstellung bei der zuständigen Behörde. Für einen Vermächtnisnehmer beginnt die Monatsfrist mit dem Tag des Erwerbs der Schusswaffen im waffenrechtlichen Sinne.

3. Blockierung der Waffen

Kann der Erbe kein Bedürfnis als Sportschütze oder Jäger geltend machen, so sind die geerbten Schusswaffen durch ein Blockiersystem zu sichern. Das Blockiersystem soll die Verwendung der Schusswaffen verhindern, aber die Schusswaffen nicht unwiderruflich unbrauchbar machen.

Kann der Erbe hingegen ein Bedürfnis als Sportschütze oder Jäger geltend machen, so entfällt die Pflicht zum Blockieren der Schusswaffen.

Des Weiteren ist die erlaubnispflichtige Munition, die sich im Nachlass befindet, binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu übergeben.

Werden alle oben aufgeführten Fristen durch den Erben gewahrt und die geerbten Schusswaffen je nach Verpflichtung mit einem Blockiersystem versehen, so steht dem Erhalt der Erbwaffen grundsätzlich seitens der Behörden nichts entgegen.

Ihr Ansprechpartner für Waffenrecht:

Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50



Elternunterhalt

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Der BGH hat am 9. März 2016 ganz frisch eine neue Entscheidung zum Unterhalt für betagte Eltern gefällt.

Typischerweise machte auch hier der Sozialhilfeträger aus übergeleitetem Recht für den in Pflege befindlichen Vater des beklagten Sohnes Unterhaltsansprüche geltend, weil Rente und Pflegegeld für die Kosten nicht ausreichen. Grundsätzlich ist dies, bis auf entsprechende seltene Ausnahmen, möglich. Die so in Anspruch genommenen Kinder können sich in der Regel nur damit verteidigen, dass sie für diese Kosten neben ihren eigenen Aufwendungen für einen angemessenen Lebensbedarf nicht leistungsfähig sind.

Insbesondere gibt es hier für Eheleute monatliche Selbstbehalte. Eine Inanspruchnahme kann also überhaupt nur möglich werden, wenn die Einnahmen über diesen Selbstbehalten liegen. Der monatliche Selbstbehalt eines ledigen Unterhaltspflichtigen liegt aktuell bei mindestens 1.800,00 €. Ist der verheiratet, steigt der Selbstbehalt wegen des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten um mindestens 1.440,00 €. Dies ergibt also zusammen einen Selbstbehalt von 3.240,00 €. Verdient also beispielsweise der Unterhaltspflichtige Sohn netto 2.700,00 € und die Ehefrau nichts, oder als geringfügig Beschäftigte nur 500,00 €, fällt kein Elternunterhalt an.

Im zu entscheidenden Fall war nun der Sohn unverheiratet, lebte aber mit einer Partnerin zusammen, mit der er auch ein kleines, allerdings über 3 Jahre altes Kind hatte, welches die Partnerin (zusammen mit minderjährigen Kindern aus geschiedener Ehe) betreute.

Der Sohn wollte sich nun damit verteidigen, dass ihm ebenfalls der erhöhte Selbstbehalt wie einem Verheirateten mit mindestens 3.240,00 € zustünde. Er versorge auch die Lebenspartnerin finanziell, damit diese die Kinder zu Hause betreuen kann (dass Unterhalt für das gemeinsame Kind vorher vom Einkommen abzuziehen ist, bleibt unstrittig). Beim Amtsgericht und Oberlandesgericht hatte der Mann Pech. Die Richter meinten, er bekäme den erhöhten Familienselbstbehalt nicht, weil die Partnerin arbeiten müsse, wenn das gemeinsame Kind älter als 3 Jahre ist (§ 1615 BGB). Nur verheiratete Frauen hätten Anspruch auf Familienunterhalt.

Der BGH hatte ein Einsehen und wies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Der BGH war der Meinung, dass es zumindest nicht rechtsmissbräuchlich ist, wenn die unverheirateten Paare ihr Zusammenleben die Kindererziehung betreffend so ordnen, dass ein Partner die kleinen Kinder auch über das 3. Lebensjahr hinaus zu Hause betreut und daher nicht arbeitet, sondern vom Einkommen des anderen Partners finanziert wird. Das Sozialamt könne also nicht einfach fordern, dass diese Struktur des Zusammenlebens aufgegeben wird, die Kindsmutter eben arbeiten und die Kinder in eine Tageseinrichtung stecken soll, damit mehr Unter-

halt für den sozialhilfebedürftigen Vater, respektive das Sozialamt, übrig bleibt. Eine einfache Gleichstellung mit Eheleuten (Selbstbehalt immer 3.240,00 €) hat der BGH aber nicht gesehen.

Das Oberlandesgericht muss nun unter diesen Vorgaben neu entscheiden und prüfen, ob hier sogenannte elternbezogene Gründe für eine längere Betreuung der kleinen Kinder durchgreifen. Grund ist, dass nach § 1615 BGB die nichteheliche Kindsmutter grundsätzlich nur einen Unterhaltsanspruch gegen den Kindsvater bis zum 3. Lebensjahr des gemeinsamen Kindes hat. Wenn das OLG also dazu kommt, dass eine längere Kinderbetreuung unschädlich ist und die unverheiratete Mutter daher einen Unterhaltsanspruch gegen den Kindsvater hat, dann wäre dieser vorrangig vor dem Unterhaltsanspruch des betagten Vaters im Heim. Die Chancen dafür scheinen nicht schlecht zu stehen.

Ihre Ansprechpartner im Ehe- und Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821 – 90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821 – 90630-44



Bauvertragsrechtsnovelle und Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung kommt mit großen Schritten

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Bislang ist das Bauvertragsrecht ein Puzzle aus bestimmten Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und dem Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Derzeit plant der Gesetzgeber eine Überarbeitung. Das Bundesjustizministerium hat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ vorgelegt.

Vorgesehen ist unter anderem eine Zweiteilung des Bauvertragsrechts in ein gewerbliches Bauvertragsrecht und ein Verbraucher-Bauvertragsrecht. Das geplante Bauvertragsrecht umfasst mit dem Bauvertrag, dem Verbraucherbauvertrag, dem Architekten- und Ingenieurvertrag sowie dem Bauträgervertrag nun vier neue Vertragstypen, die in §§ 650a bis 650u in das BGB aufgenommen werden sollen. In den Plänen des Gesetzgebers findet sich auch eine für die Bauwirtschaft bedeutsame Zielsetzung: Der Erstattungsanspruch der Handwerker und Bauunternehmer gegenüber den Zulieferern bzgl. der Aus- und Einbaukosten bei mangelhaften Baumaterialien soll geregelt werden. Die daraus folgenden Regressansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten sollen ausweislich der gesetzgeberischen Zielsetzung einerseits auf Konstellationen erweitert werden, in denen der Endabnehmer kein Verbraucher ist. Andererseits soll es nicht mehr darauf ankommen, ob es sich beim letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Kaufvertrag, einen Werklieferungsvertrag, einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung oder einen Werkvertrag handelt. Ziel ist, dass nicht nur Verkäufer, sondern auch Werkunternehmer, welche zugekauft Material bei Dritten einbauen, nicht mehr auf diesen Kosten sitzen bleiben, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Kauf- oder einen Werkvertrag handelt.

Der Bundesrat behandelte das Thema in der Sitzung vom 22. April 2016 und empfahl diverse Änderungen des Gesetzesentwurfs. Im Wesentlichen zielen diese darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken und gleichzeitig den Interessenausgleich mit der Bauindustrie zu wahren. Der Bundesrat monierte auch die Regelungen zur kaufrechtlichen Mängelhaftung. Gemäß Referentenentwurf sollten Bauunternehmer und Handwerker zwar Ersatz von mangelhaften Baustoffen oder -materialien geltend machen können, jedoch seien die damit verbundenen Verpflichtungen für Ein- und Ausbau nicht zweifelsfrei geregelt. Der Bundesrat empfahl daher, die kaufrechtliche Mängelhaftung und das Bauvertragsrecht zu entkoppeln, damit Bauherren und Unternehmen ihre Rechte gegenüber dem richtigen Vertragspartner regeln können.

Meidert intern:

Seit 18.07.2016 verstärkt Herr Rechtsanwalt Matthias Ritzmann den Bereich Immobilienrecht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht. Herr Ritzmann ist bereits seit mehr als 10 Jahren in den Bereichen Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig, zuletzt als Rechtsanwalt in der Rechtsabteilung eines großen Immobilienunternehmens. Seit 2008 ist Herr Ritzmann zudem Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Sie erreichen Herrn Rechtsanwalt Ritzmann unter:
0821-90630-60

Das neue Bauvertragsrecht durchläuft nun die weiteren Etappen des Gesetzgebungsverfahrens. Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf 18/8486 zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung am 25. Mai 2016 in den Bundestag eingebracht. Die umfassenden Nachbesserungswünsche des Bundesrats von Ende April griff die Regierung dabei nur zum Teil auf. Vermutlich wird das neue Bauvertragsrecht Anfang 2017 in Kraft treten.

Wir werden Sie über die Novellierung auf dem Laufenden halten.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50



BGH zur privilegierten Kündigungsmöglichkeit

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers nach Eigeninsolvenzantrag des Unternehmers gemäß VOB/B ist rechtens.

Wenn bei öffentlichen Bauvorhaben ein Auftragnehmer Insolvenz anmelden muss, drohen in der Regel erhebliche Schäden, weil dies meist schon mit Problemen im Vorfeld der Insolvenzanmeldung verbunden ist und zudem zumindest vorübergehend ein Baustopp droht.

Um die Unterbrechung auf der Baustelle und die daraus eventuell resultierenden Mehrkosten möglichst gering zu halten, hat der Bauherr ein hohes Interesse, möglichst schnell das Vertragsverhältnis zur Pleitefirma zu beenden, um schnell für Ersatz sorgen zu können, damit es auf der Baustelle weitergeht.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B sieht für den Fall eines Eigeninsolvenzantrages ein vorübergehendes Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers vor. Das bedeutet, dass in einem sehr begrenzten Zeitfenster zwischen dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ab dem ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, und der darauf folgenden tatsächlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach den Regelungen der VOB/B ein Sonderkündigungsrecht besteht. Bislang war in der Rechtsprechung sehr umstritten, ob diese Regelung aus der VOB/B möglicherweise unwirksam ist, weil dadurch eventuell die Wahlrechte eines Insolvenzverwalters, ob der Vertrag erfüllt werden soll oder nicht, umgangen würden. In der Vergangenheit war es daher zwingend anzuraten, dass man die Kündigung möglichst noch auf weitere Sonderkündigungsrechte stützte, wie z.B. auf einen Verzug mit der Bauleistung.

Nun hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 07.04.2016 (Az. VII ZR 56 / 15) bzgl. der entsprechenden Regelung aus der VOB/B 2009 für Klarheit gesorgt. Demnach sind die in einen Bauvertrag einbezogenen Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B 2009 nicht gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen die §§ 103, 119 InsO unwirksam. Auch liege keine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers im Sinne des § 307 Abs. 1, 2 BGB vor. Hauptargument für den BGH ist, dass der Bauvertrag nach § 649 BGB ohnehin (wenngleich auch mit finanziellen Folgen) für den Auftraggeber jederzeit frei kündbar sei und darüber hinaus die Kündigungsmöglichkeit der besonderen Interessenlage der am Bau Beteiligten entspreche. Inwieweit eine Kündigung durch den Auftragnehmer auch im Fall des Fremdantrages privilegiert ist und somit auch für die Einstellung von Zahlungen gilt, lässt sich der Begründung des Urteils aber nicht entnehmen.

Daher sind bei einer Insolvenzanmeldung eines Unternehmens schnelles Handeln und eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage geboten, um mögliche Folgeschäden möglichst gering zu halten.

Denn die privilegierte Kündigungsmöglichkeit besteht nur bei einem sog. Eigeninsolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren ist ein sogenanntes Antragsverfahren, das lediglich auf Antrag des Schuldners selbst oder einem seiner Gläubiger eröffnet wird. Vor der Insolvenzeröffnung prüft ein gerichtlich bestellter Gutachter oder vorläufiger Insolvenzverwalter, ob ein Insolvenzgrund vorliegt. Dazu gehören die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder, bei juristischen Personen, die Überschuldung. Der Gutachter oder vorläufige Verwalter hat Einblick in die Informationen des Insolvenzgerichtes und weiß daher, ob der Insolvenzantrag durch einen Gläubiger oder den Schuldner selbst gestellt wurde. Für Dritte, etwa den Vertragspartnern des insolvenz betroffenen Auftragnehmers, sind diese Informationen in amtlich bestätigter Form nicht zugänglich. Auskünfte, die direkt vom betroffenen Auftragnehmer kommen, sind keine verlässliche Quelle. Gerade dies ist aber von entscheidender Bedeutung, ob der Auftragnehmer selbst den Antrag gestellt hat. Nur dann steht dem Auftraggeber das Recht auf eine privilegierte Kündigung zu, die ihn zur Einstellung weiterer Zahlungen berechtigt.

Hat der Auftragnehmer selbst einen Insolvenzantrag gestellt, so kann hieraus keineswegs sicher geschlossen werden, dass nicht von einem Dritten zuvor auch ein Insolvenzantrag gegen ihn ausgebracht wurde. Beispielsweise kann eine Krankenkasse aufgrund rückständiger Beiträge einen Insolvenzantrag stellen und kurz darauf reicht der Auftragnehmer seinerseits einen Antrag auf Insolvenz aufgrund seiner angespannten Liquiditätslage ein. Auftraggeber, die im Insolvenzantragsverfahren kündigen wollen, sollten zusätzlich zu ihrem insolvenzbedingten Kündigungsrecht auch für die Kündigungsgründe gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B sorgen. Dazu gehört es, den Auftragnehmer etwa zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung aufzufordern oder in Verzug zu setzen und die Kündigung nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist auf einen weiteren außerordentlichen Kündigungsgrund zu stützen.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50

Meidert Termine

Stolpersteine im Vertragsrecht

Referent: Rechtsanwalt Josef Deuringer –
Fachanwalt für Agrarrecht

Wann: 03.11.2016

Wo: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Ingolstadt

Stolpersteine im Pachtrecht

Referent: Rechtsanwalt Josef Deuringer –
Fachanwalt für Agrarrecht

Wann: 10.11.2016

Wo: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Weilheim

Enteignungsrecht

Referent: Rechtsanwalt Josef Deuringer –
Fachanwalt für Agrarrecht

Wann: 16.11.2016

Wo: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Erding

Stolpersteine im Vertragsrecht

Referent: Rechtsanwalt Josef Deuringer –
Fachanwalt für Agrarrecht

Wann: 22.11.2016

Wo: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Uffenheim



Stromanschluss Tiefgaragenstellplatz

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Elektroautos sind „in“. So wie andere Autos Benzin verbrauchen, verbrauchen Elektroautos Strom. Den Strom liefert eine Batterie. Diese Batterie muss aufgeladen werden. Dazu bedarf es Strom. Strom kommt, wie jeder weiß, aus der Steckdose. Das heißt: Wenn man ein Elektroauto aufladen will, braucht man eine Steckdose.

Dies hat ein Wohnungseigentümer, der auch Eigentümer eines Tiefgaragenstellplatzes war, erkannt und wollte an seinem Stellplatz eine derartige Steckdose, die natürlich am Stromkreis angeschlossen sein sollte. Er hat einen entsprechenden Antrag an die Wohnungseigentümergeinschaft gerichtet und natürlich bestätigt, dass alles auf seine Kosten durchgeführt werden sollte.

Trotzdem hat der Wohnungseigentümer Pech gehabt: Die Wohnungseigentümergeinschaft hat ihre Zustimmung zur Herstellung einer Stromzuleitung verweigert und damit Recht bekommen (LG München in IMR 2016, S. 335).

Das Gericht hat dies damit begründet, dass es sich bei dem Stromanschluss um eine bauliche Änderung handelt, die die übrigen Miteigentümer über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Ein Anspruch auf Zustimmung zu einer derartigen baulichen Veränderung besteht grundsätzlich nicht.

Abzuwarten bleibt, wie lange dieses Urteil in der Zukunft Bestand haben wird.

Verpflichtungen des Verwalters

In einer Wohnungseigentumsanlage werden die Balkone saniert. Insgesamt soll dies 720.000,00 € kosten. Ein entsprechender Beschluss wird gefasst, der Auftrag erteilt, die Arbeiten durchgeführt.

Der Bauleiter zeichnet Rechnungen in Höhe von 1,5 Mio. € ab, die vom Verwalter auch bezahlt werden. Dies gefällt der Wohnungseigentümergeinschaft gar nicht. Sie macht Schadensersatzansprüche in Höhe des Differenzbetrages (1,5 Mio. € - 720.000,00 € = 780.000,00 € geltend und bekommt Recht (LG München IMR 2016, S 339).

Dringender Rat an einen Verwalter: Ein Verwalter muss den beschlossenen Kostenrahmen unbedingt einhalten. Mehrkosten darf er nicht einfach „abwinken“. Bei Überschreitung der Kosten muss er die Eigentümer informieren. Die Eigentümer müssen die Möglichkeit erhalten, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Es gilt der Grundsatz: Die Eigentümer entscheiden, der Verwalter führt die Vorgaben aus. Für eine „Entscheidungsfreude“ des Verwalters ist hier kein Raum.

Eine Ausnahme gilt für Notfälle des § 27 Abs. 1 Nr. 3 WEG, was aber nur selten der Fall sein dürfte.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann, Tel.: 0821-90630-60

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Michael Sommer *
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze *
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Michael Mihi

Stefan Kus

Bernhard Müller

Matthias Ritzmann

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB